

Statuten Mountain4Life, Bern vom 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Ziel und Zweck	2
3	Mitgliedschaft	2
4	Beitritt, Austritt, Ausschluss	2
4.1	Beitritt	2
4.2	Austritt	2
4.3	Ausschluss	3
4.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4.5	Beitrag	3
4.6	Vereinsvermögen	3
4.6.1	Steuerbefreiung	3
5	Vereinsjahr	4
6	Vereinsorgane	4
7	Generalversammlung	4
8	Der Vorstand	5
9	Aufgaben Financial Consultant	5
10	Auflösung des Vereins	5
11	Inkraftsetzung der Statuten	6
12	Mountain4Life	6



1 Name und Sitz

Mountain4Life ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Mountain4Life ist ein Bergsport- und Wanderverein. Er organisiert vor allem bergsportliche, aber auch gesellschaftliche und kulturelle Anlässe mit dem Ziel, Hilfswerke zu unterstützen. Die Anlässe werden geprägt von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

3 Mitgliedschaft

Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können Mitglieder werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus:

- Gründer
- EliteMember
- TopMember
- Member
- PassivMember

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

4.1 Beitritt

Der Beitritt zu Mountain4Life erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme dieser durch den Vorstand.

4.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein Mountain4Life kann jederzeit erklärt werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist jedoch für das laufende Vereinsjahr zu entrichten und wird nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Gründe gegeben sind:

- Wenn ein Mitglied der Kameradschaft, der Gemeinschaft oder dem Ansehend des Vereins schadet.
- Wenn ein Mitglied den Statuten, Reglementen oder Anordnungen des Vorstandes oder seiner Subkommissionen zuwiderhandelt oder diese sabotiert.
- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.
- Wenn andere Gründe wichtiger Natur vorliegen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Rekursrecht zu. Der Beschluss ist definitiv und kann nur durch den Vorstand entschieden werden.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.5 Beitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

- Alle Gründer, TopMember, EliteMember, Member und PassivMember zahlen einen jährlichen Beitrag. Dieser kann sich je nach Member-Kategorie unterscheiden. Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Die Mitglieder können zu keinen darüberhinausgehenden Leistungen verpflichtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus Vermögenswerten aller Art
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Einnahmen durch Merchandise-Produkte (Webshop)

Am Ende eines Vereinsjahres ist vom Financial Consultant eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Nur der Vorstand entscheidet über Verbleib und Gebrauch des Vereinsvermögens. Die Member haben beratende Funktion.

4.6.1 Steuerbefreiung

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck gewidmet. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Der Digital Content Creator
- d) Der Financial Consultant

Kompetenzen und Aufgaben der Organe werden durch diese Statuten oder den Vorstand bestimmt.

7 Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes des Financial Consulting
- c) Genehmigung des Budgetvorschlages sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- e) Genehmigung von Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die zu unterstützenden Hilfswerke
- g) Beschlussfassung über alle Entscheide, die Auswirkungen für den Verein haben
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid. Dem Vorstand steht ein Vetorecht zu, welcher das einfache Mehr in jedem Fall überstimmt.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden sowie des Wortlautes allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitglieder haben Statutenänderungs- oder sonstige wichtige Anträge bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die verlangte ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- c) Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Organisation der Generalversammlung
- f) Vertretung in der Generalversammlung
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Durchführung beschlossener Veranstaltungen
- j) Vertretung des Vereins nach aussen
- k) Für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht)

Der Vorstand ist befugt

- Bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins zu delegieren.
- Freimitglieder zu ernennen.
- Über jegliche Ausgaben ohne Zustimmung der Generalversammlung Beschluss zu fassen.

Die Gründer haben Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verhandlungen des Vorstandes unterliegen der Schweigepflicht gegenüber einzelnen Mitgliedern oder Dritten. Der Vorstand kann nicht abgewählt werden. Eine neue Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung würde es erst bei deren freiwilligen Rücktritt der Vorstandsmitglieder geben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9 Aufgaben Financial Consultant

Das Financial Consulting besteht aus mindestens einem Financial Consultant. Die Aufgaben des Financial Consulting sind:

- Die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Zu diesem Zweck können die Consultants Einsicht in alle Originale der Bücher, Akten, Protokolle und Belege des Vereins nehmen.
- Die Consultants erstatten dem Vorstand spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand alleine beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 ZGB) bleiben vorbehalten. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Die Auflösung wird umgehend den Mitgliedern bekannt gegeben.

11 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Satzungen.

12 Mountain4Life

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, der 11.11.2020

Der Vorstand



Philippe Maurer



Ylenia Perrone